

**Kapitel 07 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR

**07 020**                      **Allgemeine Bewilligungen**
**E i n n a h m e n**
**Verwaltungseinnahmen**

119 01	011	Vermischte Einnahmen. . . . .	—	45 000	-45 000	—
119 04	011	Einnahmen aus dem Verkauf des Firmentickets von Verkehrsunternehmen an Landesbedienstete. . . . . Siehe Vermerke Nr. 1 und 2 bei Titel 546 04.	140 000	140 000	—	136

**Übrige Einnahmen**

235 01	253	Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung. . . . .	—	—	—	—
236 00	253	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit. . . . . Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 427 50.	—	—	—	—
Gesamteinnahmen Kapitel 07 020. . . . .			140 000	185 000	-45 000	136

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 119 01:**

Weniger in Anpassung an das Ist.

**Zu Titel 236 00:**

Im Rahmen der Altersteilzeit im Arbeitnehmerbereich können dem Land als Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen Erstattungen von der Bundesagentur für Arbeit zufließen.

**Kapitel 07 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR

**A u s g a b e n**
**Personalausgaben**

11 (17) Planstellen/Stellen des Einzelplans sind kw - 1,5 v.H. Stelleneinsparung - ab 2010, davon 0 (0) ab 01.01.2012, 0 (6) ab 01.01.2013, 6 (6) ab 01.01.2014 und 5 (5) ab 01.01.2015.

427 02	253	Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung. . . . .	5 700	5 700	—	—
427 50	253	Vergütungen und Löhne für Aushilfen für die Durchführung von Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz. . . . Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 236 00 geleistet werden.	—	—	—	—
441 01	940	Beihilfen in Krankheitsfällen aufgrund der Beihilfenverordnung. . . . .	600 900	590 300	+10 600	583
441 02	940	Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung	—	—	—	—
441 03	940	Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Bereich der Beamtinnen und Beamten. . . . .	—	—	—	—
441 04	940	Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bei Inanspruchnahme von Pflegezeit im Bereich pflegebedürftiger Beamtinnen und Beamter bzw. deren Angehörigen. . . . .	—	—	—	—
441 05	940	Zuschüsse zur Krankenversicherung bei Inanspruchnahme von Pflegezeit im Bereich pflegebedürftiger Beamtinnen und Beamter bzw. deren Angehörigen. . . . .	—	—	—	—
443 01	940	Fürsorgeleistungen. . . . .	8 200	15 000	-6 800	14
452 10	229	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit. . . . . Die Ausgaben sind übertragbar.	25 000	25 000	—	—
462 16	989	Minderausgaben für Personalausgaben wegen pauschaler Stelleneinsparung von 1,5% ab 2010. . . . .	—	—	—	—

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

529 10	011	Aufwand der Personalvertretungen. . . . . Die Mittel gelten mit der Auszahlung an die Personalvertretungen als verausgabt.	2 000	2 000	—	—
529 30	011	Aufwand der Schwerbehindertenvertretungen. . . . . Die Mittel gelten mit der Auszahlung an die Schwerbehindertenvertretungen als verausgabt.	300	300	—	—
542 01	299	Ausgleichsabgabe nach § 77 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX). . . . . Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 542 01 der Kapitel 01 010, 02 020, 03 020, 04 020, 05 020, 06 020, 09 020, 10 020, 11 020, 12 020, 13 020, 14 020 und 15 020.	—	—	—	—

---

---

## Erläuterungen

---

**Zu den Personalausgaben :**

Zu kw-Vermerken - 1,5 % Stelleneinsparung

Die 6 kw-Vermerke aus der Fälligkeit ab 01.01.2013 entfallen. Die auf diese kw-Vermerke entfallenden Personalausgaben werden im Epl. 07 durch entsprechende Erhöhung der Globalen Minderausgabe i.H.v.120.000 EUR erbracht (Kap. 07 020 Titel 972 00).

**Zu Titel 427 02:**

Zentrale Veranschlagung des Landesanteils im Einzelplan 07 für allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung.

**Zu Titel 427 50:**

Fördervoraussetzung für die Leistungen der Arbeitsverwaltung im Rahmen der Altersteilzeit ist der Nachweis der Wiederbesetzung der freigewordenen Stellen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Altersteilzeitgesetz. Die erforderlichen Landesmittel für die Wiederbesetzung der durch Altersteilzeit freigewordenen Stellen werden bei dieser Haushaltsstelle nachgewiesen.

**Zu Titel 441 01:**

Die Ausgaben sind hier zentral für den gesamten Einzelplan veranschlagt.

**Zu Titel 441 02:**

Die Ausgaben sind hier zentral für den gesamten Einzelplan veranschlagt.

**Zu Titel 441 03:**

Die Ausgaben sind hier zentral für den gesamten Einzelplan veranschlagt.

**Zu Titel 441 04:**

Die Ausgaben sind hier zentral für den gesamten Einzelplan veranschlagt.

**Zu Titel 441 05:**

Die Ausgaben sind hier zentral für den gesamten Einzelplan veranschlagt.

**Zu Titel 443 01:**

Die Mittel sind insbesondere vorgesehen für  
- Vorsorgeuntersuchungen von Bediensteten,  
- Unfallfürsorge für Beamtinnen und Beamte (Richterinnen und Richter) und sonstige Amtsträgerinnen und Amtsträger nach dem LBG,  
- Entschädigungen an Bedienstete für im Dienst erlittene Sachschäden.

Weniger durch Anpassung an die Ist-Entwicklung und durch Verlagerung in Höhe von 5.000 EUR nach Kapitel 07 100 Titel 443 01.

**Zu Titel 452 10:**

Erstattung von Arbeitslosengeld an die Bundesagentur für Arbeit sowie Ausgleichszahlungen an die Rentenversicherungsträger zur Vermeidung rentenrechtlicher Nachteile im Rahmen der sog. 58er-Regelung (SGB VI, AFG).

**Zu Titel 462 16:**

Zur Fortführung der Entlastung der Stellensituation in der Landesverwaltung und der flexibleren Besetzung freierwerdender Stellen in 2013 werden sechs kw-Vermerke aus der 1,5%-igen Stelleneinsparung ab 2010 mit Fälligkeit ab 01.01.2013 sowie die darauf entfallenden hier vorgesehenen Globalen Minderausgaben gestrichen.

**Zu Titel 529 30:**

Zur Deckung des Aufwandes der Schwerbehindertenvertretungen nach § 96 Abs. 8 SGB IX.

**Kapitel 07 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR
546 00 229	Abgaben nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz - KSVG. . . . . Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titeln der Hauptgruppe 5 der Kapitel 07 010 und 07 050 und bei Titeln der Hauptgruppe 8 des Kapitels 07 050 geleistet werden.	12 500	12 500	—	—
546 04 011	Ausgaben für den Kauf des Firmentickets von Verkehrsunternehmen. . . . . 1. (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 119 04 geleistet werden. 3. Bei Erstattung von aus diesem Titel geleisteten Beträgen ist die Absetzung von der Ausgabe zugelassen (§ 15 Abs. 1 S. 3 LHO).	140 000	140 000	—	136
547 59 960	Ausgaben im Rahmen der Regelung des § 9 Haushaltsgesetz. . . . .	—	852 100	-852 100	1 115
549 10 989	Minderausgaben bei den sächlichen Verwaltungsausgaben des Einzelplans 07. . . . .	-1 307 500	-1 307 500	—	—
<b>Besondere Finanzierungsausgaben</b>					
972 00 989	Globale Minderausgabe zum anteiligen Ausgleich des Haushaltsplans. . . . . Die Erwirtschaftung der Minderausgaben kann bei allen Titeln der Hauptgruppen 4-8 erfolgen.	-35 192 500	-31 428 000	-3 764 500	—

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 546 00:**

Für die Verpflichtungen des Landes aus dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz - KSVG) vom 27.07.1981 (BGBl. I S. 705).

**Zu Titel 972 00:**

darunter: -120.000 EUR Minderausgaben wegen Verzichts auf 1,5 % pauschale Stelleneinsparungen

**Kapitel 07 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**Titelgruppen**
**Titelgruppe 71**

Kofinanzierung von Zuschüssen im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen - Ziel 2 (EFRE) 2007 - 2013 bzw. Folgeprogramme (Landesanteil)

1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei allen Titeln der Kapitel 07 030, 07 040, 07 050, 07 060 und 07 070 geleistet werden.
2. Nicht ausgenutzte Verpflichtungsermächtigungen bei den Titeln der Kapitel 07 030, 07 040, 07 050, 07 060 und 07 070 dürfen hier in Anspruch genommen werden.
3. Ausgaben dürfen auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).

547 71	699	Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—	—
633 71	699	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
686 71	699	Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. . . . .	—	—	—	56
883 71	699	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . . .	—	—	—	—
893 71	699	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland. . . . .	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 71. . . . .			—	—	—	56

**Titelgruppe 72**

Kofinanzierung gemeinschaftlich mit der EU finanzierter Förderungen der Arbeitspolitik und der Aus- und Weiterbildung ESF- Förderphase 2007 - 2013 bzw. Folgeprogramme (Landesanteil)

1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei allen Titeln der Kapitel 07 030, 07 040, 07 050, 07 060 und 07 070 geleistet werden.
2. Nicht ausgenutzte Verpflichtungsermächtigungen bei den Titeln der Kapitel 07 030, 07 040, 07 050, 07 060 und 07 070 dürfen hier in Anspruch genommen werden.
3. Ausgaben dürfen auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).

547 72	252	Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—	—
633 72	252	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
686 72	252	Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. . . . .	—	—	—	—
883 72	252	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . . .	—	—	—	—
893 72	252	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland. . . . .	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 72. . . . .			—	—	—	—
Gesamtausgaben Kapitel 07 020. . . . .			-35 705 400	-31 092 600	-4 612 800	1 906

## Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 71:**

Die Veranschlagung erfolgt vorsorglich für die Kofinanzierung gemeinsam mit der EU geförderter Maßnahmen.

**Zu Titelgruppe 72:**

Die Veranschlagung erfolgt vorsorglich für die Kofinanzierung gemeinsam mit der EU geförderter Maßnahmen.